

## Flecken Brome



### **ABWEICHUNGSSATZUNG**

gemäß § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung des Flecken Brome

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31 vom 23.12.2010, Seite 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. Nr. 23 vom 20.12.2013, Seite 307) sowie § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, Seite 41) zuletzt geändert am 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Nr. 16 vom 26.07.2012, Seite 279) und des § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung des Flecken Brome vom 06. Mai 1993 hat der Rat des Flecken Brome in seiner Sitzung am 30. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Durch die Maßnahme „Ausbau eines Gehweges entlang der Steimker Straße (K 94, von km 0,910 bis km 1,066)“ im Ort Brome soll unter anderem die Verkehrssicherheit verbessert werden. Der Landkreis Gifhorn baut außerorts einen Radweg bis zu den Sportanlagen. Der Flecken Brome sieht den Lückenschluss bis in die Ortslage hinein als wichtiges Verbindungsstück und passt aus diesem Grund den Gehweg in diesem Bereich an die vorgegebenen Wegestücke an. Die Steimker Straße in Brome hat eine überörtliche und länderübergreifende Verkehrsfunktion sowie darüber hinaus ist sie auch touristisch von hoher Bedeutung. Aufgrund dessen wird der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand in Abweichung von § 4 Absatz 1 Nr. 3 b der Straßenausbaubeitragssatzung auf 0 % festgesetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Brome, den 30. Juli 2014

gez. Borchert

Gerhard Borchert  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn  
Am 30.7.2014 Nr. 9